

# Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,  
Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide,  
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Zeitungspreis vierseitig 1 Krt. 2.40 einschließlich des  
Münz-Unterhaltungsmaterials in der Zeitungs-  
halle, bei unseren Händlern sowie bei allen Reis-  
tagen. — Artikel sind täglich abends mit  
Rücksicht auf Sonne und Gelände für den  
folgenden Tag.

Bei solcher Witterung — Krieg oder sonstiger tragende  
Veränderungen bei Vertrieb der Zeitung, bei vorübergehender oder der  
Zeitung über Auslieferung der Zeitung oder auf Wege  
oder Verzettelung der Zeitung oder auf Wege  
oder Verzettelung der Zeitung oder auf Wege

Verl.-Ahr.: Amtsstadt.

Berantwortet. Schriftsteller, Drucker und Verleger: Emil Hannebahn in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Poststempel Nr. 110.

Nr. 214.

Freitag, den 13. September

1918.

## Ausführungsverordnung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Saatkartoffeln aus  
der Ernte 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1092).

1.

Landwirtschaftliche Berufsvertretung ist der Landeskulturrat.

2.

Die dem Kommunalverband übertragenen Geschäfte werden durch seinen Vor-  
sitzenden wahrgenommen.

3.

Hebergordnete Vermittlungsstelle des Kommunalverbandes ist die Landeskartoffelstelle.

4.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatkartoffeln innerhalb  
eines Kommunalverbandes ist nur gegen Saatkarte gestattet.

5.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatkartoffeln erwerben will, vom  
Vorsitzenden des Kommunalverbandes ausgestellt. Sie muß den Namen und Wohn-  
ort des Erwerbers sowie die Menge, die erworben werden soll, enthalten und ist tun-  
lich unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster auszustellen. Der  
Ausstellung hat eine Prüfung vorzugehen, ob der Saatgutbedarf in der beantragten  
Höhe besteht.

6.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des  
Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich  
der Veräußerer von der Verbandsstation auf der Saatkarte die Abhandlung unter Angabe  
der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut  
ausgefertigt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Ver-  
äußerer auf der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

7.

Der Erwerber hat den Empfang des Saatgutes binnen 3 Tagen nach dem Ein-  
gang seinem Kommunalverbande anzugeben, dabei sind Name und Wohnort des Ver-  
äußerers mit anzugeben. Der Erwerber erhält zu diesem Zweck bei der Aushändigung  
der Saatkarte vom Kommunalverband einen Postkartenvorbruch (vergleiche das nach-  
stehende Muster).

8.

Die vom Landeskulturrat festzusetzenden Richtpreise für Saatkartoffeln dürfen nicht  
überschritten werden.

9.

Der unmittelbare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatkartoffeln zwischen  
zwei Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne Saatkartoffelkarte  
und ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

10.

Wer Verträge auf Lieferung von Saatkartoffeln aus Otten, die außerhalb des  
Kommunalverbandes liegen, abgeschlossen hat, muß dies in jedem Falle seinem Kom-  
munalverband binnen drei Tagen nach Vollziehung des Vertrages anzeigen. Ebenso  
ist später in der gleichen Weise der tatsächliche Eingang der Kartoffeln mitzuteilen.

11.

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften Saatkartoffeln absetzt oder erwirbt, oder  
die rechtzeitige Anzeige nach Ziffer 6 oder 9 verabsäumt, wird mit Gefängnis bis zu  
6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Muster zu Ziffer 5.

Der Landwirt

Saatkartoffelkarte Nr.

in Eisenbahnhalle

in Wörtern

ist berechtigt, Gentner Saatkartoffeln zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Bescheinigung mit  
der Eisenbahn stattfinden soll, nach odogenannter Eisenbahnhalle) senden zu lassen.  
den

(Unterschrift, Stempel).

Muster zu Ziffer 5 (Rückseite).

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht  
benötigt wird.)

Bon

in

find mir auf Grund umstehender Saatkarte

in Wörtern

Gentner Saatkartoffeln ge-

liestet worden.

den

(Unterschrift des Erwerbers).

1821 b VLA IV

Der Landwirt

Muster zu Ziffer 7.

in

hat mir auf Grund der Saatkarte

Gentner Saatkartoffeln

bei mir eingegangen.

veräußert. Sie sind am

Dresden, am 7. September 1918.

Ministerium des Innern.

4162

## Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19.

### 1. Allgemeine Versorgung.

Bis zum 3. November 1918 findet die Kartoffelversorgung in der bisherigen Weise

Anzeigenpreis: die kleinpartige Seite 20 Pf.  
Im Rellamettel die Seite 60 Pf.

Zum amtlichen Teile die gespaltene Seite 50 Pf.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags

10 Uhr, für größere Tage vorher.

Eine Gewähr für die Annahme der Anzeigen  
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage  
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,  
ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Fern-  
sprecher ausgegebenen Anzeigen.

Poststempel Nr. 110.

auf Wochenkarten der Kommunalverbände statt. Die Ration wird vorläufig auf 7  
Pfund für Kopf und Woche festgesetzt. Kinder, die bis zum 15. September 1918 das  
4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund. Die so  
ersparten Kartoffelmengen sollen für Massenspeisungen und etwaige Zusagen vorbehalten  
bleiben, worüber noch näheres bestimmt werden wird.

### 2. Landeskartoffelkarte.

Für die Versorgung ab 3. November werden durch die Kommunalverbände,  
und zwar bis zum 15. September 1918 Landeskartoffelkarten an sämtliche Nichtselbst-  
versorger ausgegeben.

Die Kommunalverbände können die Ausgabe der Landeskartoffelkarten von dem  
Vorbraucher zu erbringenden Nachweis abhängig machen, daß er über geeignete  
Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Rentnermengen verfügt.

Solchen Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte  
als unzweckmäßig erwiesen haben, können die Kommunalverbände die Ausgabe von  
Landeskartoffelkarten verweigern und sie entweder in Wochenversorgung nehmen oder  
ihnen die Abschnitte nur einzeln nacheinander aushändigen und die Aushändigung des  
nächsten Abschnittes davon abhängig machen, daß der Verbraucher mit dem auf den  
letzten Abschnitt bezogenen Rentner ausgetreten ist.

Die Kommunalverbände können die in ihrem Bezirk erbauten Kartoffeln, soweit  
sie zur Deckung des Bedarfs der Einwohnerschaft gebraucht werden, durch Umlauf sicher-  
stellen. Dieses Recht steht auch den Gemeinden zu, wenn ihnen der Kommunalver-  
band die Kartoffelversorgung übertragen hat.

Die Landeskartoffelkarten haben 3 Rentnerabschnitte und berechnigen zum Rentner-  
weisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande vom 20.  
September 1918 an. Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1918 das 4.  
Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landeskartoffelkarten ist bei der Aus-  
gabe der Abschnitte A und A+ abzutrennen. Den Kommunalverbänden ist es nachge-  
lassen, mit Zustimmung der Verbraucher die Belieferung der einzelnen Rentnerabschnitte  
aus ihren eigenen Beständen vorzunehmen.

Die Landeskartoffelkarten sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden  
Gemeinde auf jedem Rentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindenamen nicht  
bereits aufgedruckt sind. Die Freizüglichkeit dieser Landeskartoffelkarten darf durch fei-  
nerlei Ausfuhrverbote oder andere Beschränkungen irgendwelcher Art seitens der Kom-  
munalverbände oder der Gemeinden beschränkt werden. Lieber etwaige Belieferung der  
numerierten Abschnitte am oberen Ende der Karte bleibt weitere Bestimmung vor-  
behalten.

Es haben zu reichen Erwachsene mit dem

auf Abschnitt A bezogenen Str. bis zum 29. Januar 1919,

" " B " " " 26. April 1919,

" " C " " " Ende der Versorgungsperiode.

Kinder unter 4 Jahren mit dem

auf Abschnitt B bezogenen Str. bis zum 22. März 1919,

" " C " " " Ende der Versorgungsperiode.

Personen, welche vom Bezug auf Landeskartoffelkarte keinen Gebrauch machen,  
können die einzelnen Rentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelkarte gegen Wochenmarken  
ihres Kommunalverbandes umtauschen, und zwar auf jede Rentnerkarte 14 Wochen-  
marken zu 7 Pfund. Es soll zunächst immer nur eine Rentnerkarte auf einmal um-  
getauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelkarte die Möglichkeit behält,  
die übrigen Rentnerabschnitte noch durch rentnerweisen Einkauf zu verwerten.

### 4. Über Kleinhandelspreise für den Einkauf beim Erzeuger

erfolgt besondere Bekanntmachung.

### 5. Die Preise für den Pfundweisen Kleinverkauf

und für den rentnerweisen Verkauf beim Händler werden durch die Kommunalverbände  
oder in deren Auftrag durch die Ortsbehörden festgesetzt.

### 6. Abstempelung der Frachtbriefe.

Um zu verhindern, daß unrechtmäßig, z. B. ohne Kartoffelmarken erworbene Kar-  
toffeln versandt werden, wird bestimmt, daß der Verkäufer den Frachtbrief nach Eintra-  
gung des Gewichts vom Kommunalverband oder der vom Kommunalverband beauf-  
tragten Gemeindebehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, abstempeln zu  
lassen hat. Die abstempelnde Behörde kann hierbei Vorlegung der eingenommenen  
Kartoffelmarken verlangen.

Der Versand auf einen nicht auf diese Weise abgestempelten Frachtbrief ist unzu-  
lässig.

### 7. Versand durch Selbstversorger.

Selbstversorger, die ihren Wohnsitz nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Be-  
triebes haben, dürfen gleichfalls ihren zulässigen Kartoffelbedarf von 5,5 Str. für die  
Person nur auf einen in gleicher Weise abgestempelten Frachtbrief versenden.

8. Jede Veräußerung und jeder Erwerb  
von Kartoffeln, der diesen Vorschriften nicht entspricht, insbesondere ohne Kartoffelmar-  
ken, ist streng verboten.

### 9. Gasthauskartoffelmarken.

In Gastwirtschaften, Volksküchen, Massenspeisungen usw. dürfen Kartoffeln nur  
auf Gasthauskartoffelmarken abgegeben werden.

Jebermann hat ohne Anrechnung auf sein sonstiges Kartoffelbezugssrecht einen An-  
spruch auf einmalige Gewährung einer Gasthauskartoffelmarke auf 28 Mahlzeiten (zu  
je etwa 1/2 Pfund) lautend. Diese Marke wird gegen Abtrennung der Nr. 5 am obe-  
ren Ende der Gasthauskartoffelmarke durch die Ortsbehörde ausgehändigt.

Die Marken werden nach einem einheitlichen Muster in blaugrüner Farbe für das  
ganze Königreich gültig ausgegeben. Die roten Gasthauskartoffelmarken des letzten  
Jahrs verlieren mit dem 15. September 1918 ihre Gültigkeit, jedoch haben die Ge-  
meindebehörden nicht angerissene Gasthauskartoffelmarken des letzten Wirtschaftsjahrs  
bis zum 30. September 1918 umzutauschen.

Personen, die mehr als eine solche Gasthauskartoffelmarke brauchen, haben die